

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Der Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1662

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

16. Juni 2023

über

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 23.06.2023



**Bemerkungen 2022 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2020 – Bericht und Beschlussempfehlung des
Finanzausschusses (Drucksache 20/679); hier Tz. 13 „Kiel Institut für
Weltwirtschaft“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Beschluss vom 21. Februar 2023 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner 8. Tagung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt mit der Maßgabe, die vom Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Drucksache 20/679 angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Dem komme ich im Hinblick auf die Tz. 13 der Voten zu den Bemerkungen 2022 erbetenen Berichte gerne nach und darf im Folgenden berichten:

1.

Unter welchen Voraussetzungen eine Interessenkollision zwischen den gesetzlichen Aufgaben der Aufsicht und der Abwicklung der institutionellen Förderung vermieden werden kann, haben wir sowohl intern als auch unter Einbeziehung der Rechtsanwaltskanzlei Weißleder und Ewer nochmals eingehend geprüft, um daraus sowohl zielführende als auch sachgerechte Schlüsse zu ziehen. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass das Forschungsministerium sowohl als Fördermittelgeber und Aufsicht gegenüber dem IfW agiert sowie zudem in meiner Person (bzw. dem jeweiligen für Forschung zuständigen Staatssekretär) dem Stiftungsrat vorsitzt. Das Gutachten füge ich diesem Schreiben als Anlage bei.

Im Ergebnis wird sowohl ein struktureller Interessenkonflikt aufgrund der leitenden Mitwirkung im Stiftungsrat und der Rolle für das fördernde Landesministerium, als auch ein inzidenteller Interessenkonflikt, der zu einer konkreten Besorgnis der Befangenheit führen würde, eindeutig verneint. Vielmehr folgen diese Aufgaben dem gemeinsamen, übergeordneten Sachzusammenhang, die Interessen des Landes als Aufsicht und Fördermittelgeber angemessen vertreten zu können.

Landesgesetzlich ist mit § 81 Abs. 1 Nr. 5 LVwG bewusst entschieden worden, dass eine Stellung als Vertreter des Landes in einem Organ einer juristischen Person, die Beteiligte in einem Verwaltungsverfahren der Landesverwaltung ist, nicht zum Ausschluss von der Tätigkeit in diesem Verwaltungsverfahren führen soll, wenn die Tätigkeit - wie hier - in amtlicher Eigenschaft wahrgenommen wird. Ebenso bedingt die übergeordnete Aufgabe, sowohl als Vorsitzender des Stiftungsrats als auch im MBWFK die öffentlichen Interessen des Landes zu vertreten, das Fehlen eines Interessenskonflikts bzw. einer Besorgnis der Befangenheit nach § 81a LVwG.

Die Anregung des Landesrechnungshofes, die Aufgaben der Genehmigung der Haushaltsplanung und der Aufsicht über das IfW in ein anderes Ressort zu verlagern, wird infolgedessen als rechtlich nicht erforderlich und zu weitgehend eingeschätzt. Die Gutachter warnen vor einer Verdoppelung der Zuständigkeiten, der Arbeit und des personellen Aufwands, die aufgrund der identischen Interessenlage für das Land wenig Sinn ergäbe.

Gleichwohl wird das MBWFK den internen Ablauf verändern, um bereits vorsorglich jeden Anschein zu vermeiden, der die „Besorgnis der Befangenheit“ auslösen könnte. Dies bezieht sich auf die im Gutachten geäußerte Möglichkeit einer anderen Sichtweise für Fälle, bei denen eine konkrete Entscheidung im Stiftungsrat nur mit Zustimmung des Vorsitzenden aufgrund seines Vetorechts ergehen kann.

Das MBWFK wird deshalb vorbeugend das Verfahren für die Genehmigung der Haushaltsplanung des IfW umstellen. Der in meiner Person für Forschung zuständige Staatssekretär und Vorsitzende des IfW-Stiftungsrats wird zukünftig von der Zeichnung der Genehmigung des IfW-Wirtschaftsplans ausgenommen. Die Schlusszeichnung wird durch die Ministerin erfolgen, ebenso wie es das MBWFK bei dem Erlass der Zuwendungsbescheide bereits handhabt, also außerhalb meiner unmittelbaren Weisungsbefugnis.

Hinsichtlich künftiger Neubesetzungen des Vorstands werden wir ebenfalls auf eine entsprechende Trennung der Entscheidungswege im Stiftungsrat und im MBWFK achten.

2.

Das IfW plant einen Abbau seiner Rücklagen durch die Umsetzung der strategischen Pläne der neuen Präsidentschaft. Insbesondere die signifikanten Investitionen in die akademische Personalstruktur bedingen einen langfristigen Entnahmeplan, der die Rücklagen aus ungebundenen Drittmitteln bis zum Jahr 2030 auf eine angemessene Höhe von 15-20% des Kernhaushalts verausgabt, dies entspricht den Personalkosten für 2-3 Monate. Die Einzelheiten der Planungen für den Abbau der Rücklagen sind der zweiten Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Guido Wendt

Anlagen

WEISSLEDER . EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

WEISSLEDER ■ EWER ■ Rechtsanwälte Part mbB ■ Walkerdamm 4-6 ■ 24103 Kiel

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Frau Friederike Kampschulte
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Per E-Mail:
friederike.kampschulte@bimi.landsh.de

Cc:
andreas.malzahn@bimi.landsh.de

Dr. sc. pol. Wolfgang M. Weißleder
Notar a.D. ■ Rechtsanwalt ■ bis 2013

Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Angelika Leppin
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marcus Arndt
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marius Raabe
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Gyde Otto
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Gunnar Postel
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Bernd Hofer
Rechtsanwalt

Dr. Tobias Thienel LL.M. (Edinburgh)
Rechtsanwalt

Dr. Malte Weismüller
Rechtsanwalt

Dr. Rainer Bökel
Rechtsanwalt

Dr. Niels Bock
Rechtsanwalt

Dr. Bastian Heuer
Rechtsanwalt

Dr. Jonas Dörschner
Rechtsanwalt

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Kiel, den

Bearbeiter/-in:

151/23 Ew/tt

31.05.2023

RA Prof. Dr. Ewer / RA Dr. Thienel

Zuständigkeiten in der Landesregierung betreffend das Kiel Institut für Weltwirtschaft

Sehr geehrte Frau Kampschulte,

in vorstehender Angelegenheit danken wir erneut vielmals für Ihren Auftrag zu prüfen, ob die Zuständigkeiten in der Landesregierung betreffend das Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW) geändert werden müssen oder sollten, weil der bisher zuständige Herr Staatssekretär Wendt der Vorsitzende des Stiftungsrats des IfW ist.

Der Hintergrund dieser Fragestellung kann wie folgt beschrieben werden: Der Landesrechnungshof wies zunächst in seiner Prüfungsmitteilung zur Prüfung des Rechnungswesens des IfW vom 26.10.2021 darauf hin, dass beim IfW der Stiftungsratsvorsitz im Zuständigkeitsbereich der gleichen Person liegt, der gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Wissenschaftsministeriums auch das Förderverfahren und die Aufsicht über das IfW obliegt. Dies

■ Walkerdamm 4 - 6
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 36 - 0
Telefax (04 31) 9 74 36 - 36

■ kanzlei@weissleder-ewer.de
www.weissleder-ewer.de
St.-Nr. 20 222 15956
UID-Nr.: DE 134835172

■ HypoVereinsbank Hamburg
IBAN:
DE35 2003 0000 0002 3062 49
BIC: HYVEDEMM300

■ Santander Bank Kiel
IBAN:
DE03 5003 3300 1080 5655 00
BIC: SCFBDE33XXX

■ Förde Sparkasse
IBAN:
DE83 2105 0170 1002 1010 10
BIC: NOLADE21KIE

■ Postbank Hamburg
IBAN:
DE09 2001 0020 0376 3552 06
BIC: PBNKDEFF

■ Sitz Kiel. Partnerschaftsregister AG Kiel PR 533 KI; Gesellschafter/-innen: Prof. Dr. Ewer, Prof. Dr. Leppin, Prof. Dr. Arndt, Prof. Dr. Raabe, Dr. Otto, Dr. Postel, Dr. Hofer.

■ Alle laut Briefkopf tätigen Anwältinnen und Anwälte sind einzeln zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt. Mandate werden nur für die Partnerschaft angenommen und geführt.

berge – so der Landesrechnungshof – die Gefahr, dass der Vorsitzende des Stiftungsrats seine Tätigkeit in der Stiftung in Teilen selbst kontrolliert. Um eine wirksame Kontrolle sicherzustellen, seien Interessenkollisionen durch eine Kumulation von Aufsichts- und operativen Funktionen auszuschließen. Der Landesrechnungshof empfahl daher die Verlagerung einzelner Aufgaben aus dem Wissenschaftsministerium auf ein anderes Ressort,

S. 6 f., 23 der Prüfungsmitteilung vom 26.10.2021.

Der Landesrechnungshof ergänzte diese Ausführungen in seinen Bemerkungen 2022. Darin vertrat er die Auffassung, es fehle bisher an einer Genehmigung der Haushaltsplanung des IfW durch das Wissenschaftsministerium. Der für die Wissenschaft zuständige Staatssekretär sei zwar als Vorsitzender des Stiftungsrats an den internen Beschlüssen der Stiftung über ihren Haushalt beteiligt gewesen, dies aber als Teil eines Stiftungsorgans und nicht als Aufsichtsbehörde. Im Stiftungsrat nehme er interne Aufgaben der Stiftung wahr; eine externe Kontrolle sei dies nicht. Es müsse schon dem Anschein einer möglichen Parteilichkeit bei Entscheidungen entgegengewirkt werden. Außerdem sei eine zu starke „Verquickung“ verschiedener Funktionen auch im Hinblick auf das mit der Errichtung der Stiftung im Jahr 2006 verfolgte Ziel, die Forschungseinrichtung durch die Wahl der Rechtsform einer Stiftung zu verselbständigen, problematisch,

S. 111 f. der Bemerkungen 2022 des Landesrechnungshofs.

Der Finanzausschuss des Landtags hielt in seinen Voten zu den Bemerkungen 2022 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2020 das Folgende fest:

„Der Finanzausschuss spricht sich dafür aus, die Zuständigkeiten in der Landesregierung mit Bezug zum IfW zu ändern. Er stellt fest, dass eine Interessenkollision zwischen den gesetzlichen Aufgaben der Aufsicht und der Abwicklung der institutionellen Förderung besteht, und fordert das Wissenschaftsministerium auf, bis zum 30. Juni 2023 aufzuzeigen, wie die Interessenkollision aufgehoben werden kann,“

LT-Drucks. 20/679, S. 5.

Der Finanzausschuss empfahl dem Landtag,

„die in dem nachstehenden Bericht des Finanzausschusses enthaltenen wesentlichen Sachverhalte im Sinne des § 114 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung festzustellen und die Landesregierung aufzufordern, die im Bericht angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten,“

LT-Drucks. 20/679, S. 2.

Diese Empfehlung wurde anschließend Teil der Sammeldrucksache in

LT-Drucks. 20/740 (dort S. 2 f.),

und wurde vom Landtag einstimmig angenommen,

LT-Plenarprotokoll 20/21, S. 1559.

Für die nachfolgende rechtliche Prüfung kann davon ausgegangen werden, dass es in der Tat einer Genehmigung der Haushaltsplanung des IfW durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) bedarf. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 LHO bedarf u.a. der Haushaltsplan bei landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Ministeriums. Das IfW ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 258; WeltWInstStiftG) eine Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes. Weil die Stiftung gemäß § 13 WeltWInstStiftG der Aufsicht des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums unterliegt, handelt es sich bei ihr um eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. Das IfW hat deshalb auch zu Recht anerkannt, dass es einer Genehmigung seiner Haushaltsplanung nach § 108 Abs. 1 Satz 1 LHO bedarf,

dazu S. 111 der Bemerkungen 2022 des Landesrechnungshofs.

Dies wirft allerdings die Fragen auf, ob bei der Erteilung dieser Genehmigung ein problematischer Interessenkonflikt besteht, wenn der zuständige Staatssekretär des MBWFK zugleich Vorsitzender des Stiftungsrats des IfW ist. Abgesehen von der Genehmigung der Haushaltsplanung ergeben sich diese Fragen zu einem Interessenkonflikt in ähnlicher Weise für die gesamte Aufgabe der Aufsicht über das IfW.

Daher werden wir zunächst anhand der spezifischen Regelungen über das IfW der Frage nachgehen, ob die Stellung als Vorsitzender des Stiftungsrats des IfW einen Interessenkonflikt mit den Aufgaben bei der Genehmigung der Haushaltsplanung des IfW oder bei der Aufsicht über das IfW begründen kann. Anschließend werden wir diese Frage anhand der übrigen Rechtslage einer näheren Prüfung unterziehen.

A. Interessenkonflikt nach der Regelung des Amtes als Vorsitzender des Stiftungsrats?

Damit ist zunächst die Frage aufgeworfen, ob dem Vorsitzenden des Stiftungsrats nach dem gesetzlichen Zuschnitt seines Amtes im IfW aus dieser Tätigkeit ein Interessenkonflikt mit seiner Zuständigkeit in der Landesverwaltung erwachsen kann.

Insofern legt der Landesrechnungshof zu Recht zugrunde, dass der Vorsitzende des Stiftungsrats in seiner Tätigkeit als solcher nur als Teil eines Stiftungsorgans handelt. Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist zwar nicht selbst ein Organ der Stiftung, aber ein Unter- oder Hilfsorgan des Stiftungsrats,

vgl. zur Landtagspräsidentin als „Organwalter, Unter- oder Hilfsorgan des Landtags“ nur LVerfG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26.04.2023 – LVerfG 4/22 –, verfügbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/gerichte-und-justizbehoerden/LVG/Entscheidungen/entscheidungen_node.html, S. 28 BA.

Der Stiftungsrat seinerseits ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 WeltWInstStiftG eines der beiden Organe der Stiftung. Weil eine Stiftung als juristische Person durch ihre Organe handelt,

vgl. § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO; BFH, Urteil vom 22.01.1991 – X R 107/90 –, juris, Rn. 22; BGH, Beschluss vom 12.01.2012 – I ZB 43/11 –, MDR 2012, S. 429, 430; Beschluss vom 24.07.2013 – IV ZR 110/12 –, juris, Rn. 13; OLG Köln, Beschluss vom 05.10.2016 – 28 Wx 18/16 –, juris, Rn. 17,

und das Verhalten der Organe daher als Verhalten der juristischen Person selbst zu werten ist,

BGH, Beschluss vom 24.07.2013 – IV ZR 110/12 –, juris, Rn. 13,

geht der Landesrechnungshof somit ebenfalls zu Recht davon aus, dass das Verhalten als Vorsitzender des Stiftungsrats der Stiftung und nicht dem Land zuzurechnen ist. Der Landesrechnungshof hat dies so ausgedrückt, dass bei der Tätigkeit als Vorsitzender des Stiftungsrats nur „interne Aufgaben der Stiftung“ wahrgenommen würden.

Damit ist allerdings noch nicht gesagt, dass die Tätigkeit als Vorsitzender des Stiftungsrats, die eine Tätigkeit in der Stiftung darstellt, einen Interessenkonflikt mit der Tätigkeit bei der Genehmigung der Haushaltsplanung der Stiftung oder bei der Aufsicht über die Stiftung bewirke. Dies ist vielmehr eine inhaltliche Frage. Ein Interessenkonflikt ergäbe sich nur, wenn die Aufgaben, die der Vorsitzende des Stiftungsrats in seiner Eigenschaft als solcher wahrzunehmen hat, in einem inhaltlichen Gegensatz zu den das IfW betreffenden Aufgaben in der Landesverwaltung stünden. Dabei könnte es auch schon ausreichen, dass ein Interessenkonflikt nur bestehen kann,

vgl. zum Ausschluss schon des „bösen Scheins“ durch die Ausschluss- und Befangenheitsvorschriften der §§ 20, 21 VwVfG nur BVerwG, Urteil vom 30.05.1984 – 4 C 58.81 –, BVerwGE 69, S. 256, 266, und noch die nachfolgenden Ausführungen unter B. II., auf S. 17 f.

Deshalb kommt es darauf an, welche Interessen der Vorsitzende des Stiftungsrats in seiner Tätigkeit als solcher wahrzunehmen hat. Seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist in § 6 Abs. 1 Nr. 1 WeltWInstStiftG wie folgt vorgesehen:

„Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender [...].“

Bereits hieraus folgt, dass der Vorsitzende des Stiftungsrats diese Stellung gerade als „Vertreter“ des Ministeriums erhält. Außerdem erhält er seine Stellung als Vorsitzender gerade auch als „Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes“. Die Zuständigkeit für den Vorsitz im Stiftungsrat folgt somit aus der Eigenschaft des Landes als Fördermittelgeber und der Zuständigkeit des Ministeriums für den Vollzug der Fördermittelvergabe. Daraus folgt in Verbindung mit dem Umstand, dass das Land als Fördermittelgeber ein (auch rechtliches) Interesse an einem effektiven Einsatz der Fördermittel hat, dass im Amt als Vorsitzender des Stiftungsrats die Interessen des Landes als Fördermittelgeber vertreten werden sollen.

Dieser Befund wird dadurch verstärkt, dass dem Stiftungsrat auch

„[eine] Vertreterin oder [ein] Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes“

angehört (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WeltWInstStiftG). Weil der Grundhaushalt des IfW über eine Gemeinschaftsfinanzierung von Bund, Ländergemeinschaft und Land Schleswig-Holstein institutionell getragen wird und somit eine Forschungsförderung durch den Bund und die Länder nach Art. 91b GG stattfindet,

LT-Drucks. 16/864, S. 2, 14,

ist auch der Bund ein Fördermittelgeber des IfW. Auch bei ihm wird die Zuständigkeit für die Mitgliedschaft im Stiftungsrat nach der Zuständigkeit für die Fördermittelvergabe bestimmt. Daraus ergibt sich ebenso wie beim Land, dass im Stiftungsrat gerade die Interessen des Bundes als Fördermittelgeber zu vertreten sind.

Augenfällig wird dies weiterhin an § 7 Abs. 2 WeltWInstStiftG. Diese Norm lautet:

„Beschlüsse zum Haushalt der Stiftung und zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums können nicht ohne oder gegen die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums oder des Bundesministeriums gefasst werden.“

Das „Ministerium“ und das „Bundesministerium“ sind nach den Legaldefinitionen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 WeltWInstStiftG jeweils die „für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen“ Ministerien. Aus § 7 Abs. 2 WeltWInstStiftG folgt somit, dass die Vertreter des Landes und des Bundes (auch der Vertreter des Bundes im Stiftungsrat ist zurzeit ein Mann, so dass wir von der Verwendung der weiblichen Form an dieser Stelle absehen) ein Vetorecht bei allen haushaltsrelevanten Entscheidungen zusteht, zu denen auch die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums gehört (ein „Präsidium“ des IfW wird im Gesetz nur an dieser Stelle erwähnt; gemeint ist wohl der Vorstand – vgl. § 8 Abs. 2 WeltWInstStiftG). Dieses Recht haben der Vertreter des Landes und der Vertreter des Bundes auch jeweils separat (s. das letzte „oder“ im Normtext). Mit der Einräumung dieses Vetorechts werden erneut die Interessen der Fördermittelgeber am effektiven Einsatz der Fördermittel berücksichtigt.

Es liegt nicht nahe, dass § 7 Abs. 2 WeltWInstStiftG den Vertretern des für den Vollzug der Förderung zuständigen Landes- und Bundesministeriums jeweils ein Vetorecht einräumt, obwohl diese Vertreter die Interessen der Stiftung und nicht die Interessen der Ministerien und ihrer Rechtsträger wahrnehmen. Vielmehr belegt das Vetorecht der Vertreter der Fördermittelgeber, dass deren Mitgliedschaft gerade der Wahrnehmung der Interessen der Fördermittelgeber als solcher dient.

Vor diesem Hintergrund ist nach den Regelungen über den Vorsitzenden des Stiftungsrats nicht erkennbar, dass dieser im Stiftungsrat Interessen der Stiftung zu vertreten hätte, die mit den Interessen des Landes in einen solchen Widerstreit geraten könnten, der bei der Genehmigung der Haushaltsplanung des IfW relevant wären. Denn bei der Genehmigung der Haushaltsplanung des IfW sind die Interessen des Landes als Fördermittelgeber berührt, die auch schon im Stiftungsrat wahrzunehmen sind.

Fraglich ist dann noch, ob aus den Aufgaben des Vorsitzenden des Stiftungsrats ein Interessenkonflikt mit den Aufgaben der Landesverwaltung bei der Aufsicht über das IfW folgen können. Dagegen spricht aber ebenfalls, dass der Vorsitzende des Stiftungsrats in diesem Amt nicht isoliert die Interessen des IfW, sondern vielmehr im IfW die Interessen des Landes wahrnimmt. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, soweit der Stiftungsrat die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung überwacht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 WeltWInstStiftG), denn gerade diese Aufgabe deckt sich mit dem Interesse des Landes als Fördermittelgeber. Soweit der Stiftungsrat außerdem die Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung überwacht und auch insofern Aufsichts- und Beratungsfunktionen hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 WeltWInstStiftG), deckt sich ebenfalls schon der Aufgabenkreis des Stiftungsrats mit demjenigen der staatlichen Aufsicht (vgl. zu dieser §§ 50, 52 LVwG; einer Fachaufsicht nach §§ 19, 21 LVwG unterliegt das IfW nicht, weil es weder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnimmt noch Bundesgesetze zur Ausführung übertragen erhalten hat; vgl. zur Beratung als Bestandteil der Rechtsaufsicht nur § 120 Satz 2 GO, der zwar in § 52 Satz 2 LVwG nicht in Bezug genommen ist, aber den allgemeinen Umfang von Aufsichtsaufgaben umschreibt).

Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist insofern nicht in derselben rechtlichen Lage wie die Vertreterinnen und Vertreter der Kreise und Gemeinden in kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Diese sind im Fall einer Aktiengesellschaft nach dem bundesrechtlichen Aktienrecht zwingend auf das Wohl der Gesellschaft, ggf. auch unter Ausschluss des Wohls ihrer Kommune, verpflichtet,

vgl. OVG Münster, Urteil vom 24.04.2009 – 15 A 2592/07 –, juris, Rn. 53 ff.

In einem – gemäß § 52 GmbHG fakultativen – Aufsichtsrat einer GmbH kann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, dass die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter Weisungen der kommunalen Vertretungskörperschaft zu befolgen haben,

BVerwG, Urteil vom 31.08.2011 – 8 C 16.10 –, BVerwGE 140, S. 300, 302 f. (Rn. 20 ff.); VGH Kassel, Urteil vom 09.02.2012 – 8 A 2043/10 –, NVwZ-RR 2012, S. 566, 568 f.;

dass dies vorzusehen sei, kann auch gesetzlich vorgeschrieben sein (vgl. nur §§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 25 Abs. 1 GO). Sofern dies dann gesellschaftsvertraglich vorgesehen ist, werden die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter dadurch mittelbar auch auf das Wohl ihrer Kommune verpflichtet. Sofern dies nicht geschieht, sind sie aber nur eingeschränkt auf das Wohl der Kommune und in erster Linie auf das Wohl der Gesellschaft, in deren Aufsichtsrat sie sitzen, verpflichtet, denn § 52 Abs. 1 GmbH verweist auf die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder nach dem Aktiengesetz, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes geregelt ist,

vgl. OVG Münster, Urteil vom 24.04.2009 – 15 A 2592/07 –, juris, Rn. 57 ff.

Dies ist bei dem Vorsitzenden des Stiftungsrats des IfW aber schon im Ansatz anders, denn dessen Rechtsstellung im IfW wird von vornherein nicht vom Gesellschaftsrecht oder sonst vom bürgerlichen Recht, sondern vom Errichtungsgesetz des IfW und vom allgemeinen Recht der Stiftungen des öffentlichen Rechts (§§ 46 ff. LVwG) bestimmt. Dieses Recht kann den Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Vertretung der Interessen des Landes im Stiftungsrat, durchaus im Unterschied zu einer Vertretung nur der Interessen des IfW, verpflichten. Dies ist auch geschehen, wie die vorstehend diskutierten Normen zeigen.

Demnach ist ein struktureller Interessenkonflikt zwischen der Rolle als Vorsitzender des Stiftungsrats und einer Rolle bei der Genehmigung der Haushaltsplanung des IfW oder der Aufsicht über das IfW nicht erkennbar.

Deshalb erweist sich die Anregung des Landesrechnungshofs – im Beschluss des Landtags ist insoweit nur von „angeregten Maßnahmen“ die Rede –, die Aufgaben der Genehmigung der Haushaltsplanung des IfW und die Aufsicht des IfW aus dem MBWFK auf ein anderes Ressort zu verlagern, als zu weitgehend. Ein struktureller Interessenkonflikt besteht insoweit vor allem deshalb nicht, weil der Vorsitzende des Stiftungsrat nach dem gesetzlichen Inhalt seiner Stellung auch im Stiftungsrat die Interessen des Landes und nicht nur die Interessen der Stiftung wahrzunehmen hat.

B. Interessenkonflikt nach der übrigen Rechtslage?

Ergänzend bietet sich ein Blick auf die übrige Rechtslage an. Diese könnte den anhand des Fachrechts des IfW erzielten Befund bestätigen, oder sie könnte zu dem Ergebnis führen, dass eine problematische Interessenkollision doch anzunehmen sei und die Verwaltungsaufgaben des IfW aus dem MBWFK ausgegliedert werden sollten.

I. Struktureller Interessenkonflikt im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 5 LVwG?

Insofern bietet sich ein Blick auf § 81 Abs. 1 Nr. 5 LVwG an. Danach ist von der Tätigkeit in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen,

„wer bei einer oder einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist.“

Von diesem Ausschlussstatbestand ist wiederum eine Person ausgenommen, deren Anstellungskörperschaft Beteiligte ist. Damit ist der Fall gemeint, dass der Rechtsträger der Behörde selbst Beteiligter des Verfahrens ist, wie wenn ein Kreis für ein eigenes Bauvorhaben eine Baugenehmigung bei seiner Baugenehmigungsbehörde beantragt. In solchen Fällen muss ein Verwaltungsverfahren möglich bleiben,

vgl. Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Kommentar, 10. Auflage, München 2023, § 20 Rn. 38.

Dieser Fall ist hier nicht gegeben, denn das Land Schleswig-Holstein ist nicht Beteiligter eines Verfahrens beim Ministerium, wenn dort die Haushaltsplanung des IfW zur Genehmigung ansteht oder Maßnahmen der Aufsicht über das IfW geprüft oder getroffen werden.

Diese Ausnahmeregelung zeigt aber an, dass nicht jede eigene Interessenlage zu einem Ausschluss von der Verwaltungstätigkeit führen kann. Wenn schon die möglichen Eigeninteressen der eigenen Anstellungskörperschaft als Beteiligte am Verfahren nicht zu einem Ausschluss der angestellten Person führt, liegt es nahe, dass es ebenfalls nicht zum Ausschluss führt, wenn umgekehrt die Interessen der Anstellungskörperschaft außerhalb des Verwaltungsverfahrens in einem Organ einer Beteiligten vertreten worden sind.

Deshalb hat das Bundesverwaltungsgericht eine analoge Anwendung des Ausnahmetatbestands der Beteiligtenstellung der eigenen Anstellungskörperschaft auf den Fall erwogen, dass jemand in amtlicher Eigenschaft einem Organ eines Beteiligten angehört. Diese analoge Anwendung hat es allerdings verworfen, weil die Entstehungsgeschichte der Bundesnorm im Bundestag dagegen sprach und auch im Fall der bloß amtlichen Eigenschaft in einem Organ eines Beteiligten ein „böser Schein“ gesehen werden könnte,

BVerwG, Urteil vom 30.05.1984 – 4 C 58.81 –, BVerwGE 69, S. 256, 265 f.

Darauf kommt es hier allerdings nicht an, denn abweichend vom Bundesrecht ist von dem Ausschluss von der Verwaltungstätigkeit nach § 81 Abs. 1 Nr. 5 LVwG ebenfalls eine Person ausgenommen, die Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines Beteiligten ist, aber

„diesem Organ in amtlicher Eigenschaft angehört.“

Dieser Fall ist hier ersichtlich gegeben, denn Herr Staatssekretär Wendt ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WeltWInstStiftG nur deshalb Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrats, weil er der Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein ist (s.o., S. 6).

Der Landesgesetzgeber hat mit § 81 Abs. 1 Nr. 5 LVwG entschieden, dass eine Stellung als Vertreter des Landes in einem Organ einer juristischen Person, die Beteiligte in einem Verwaltungsverfahren der Landesverwaltung ist, nicht zum Ausschluss von der Tätigkeit in diesem Verwaltungsverfahren führen soll. Der Gesetzgeber hat diese Entscheidung bereits mit dem ursprünglichen Landesverwaltungsgesetz getroffen, das am 18.04.1967 ausgefertigt wurde und am 01.01.1968 in Kraft getreten ist (GVOBl. Schl.-H. 1967, S. 131, 149, 188). Er hat diese Entscheidung auch nicht revidiert, nachdem der Bundesgesetzgeber in § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, das erst vom 25.05.1976 stammt (BGBl. I, S. 1253), eine solche Ausnahmeregelung nicht aufgenommen hatte.

Der Landesgesetzgeber hat § 81 Abs. 1 Nr. 5 LVwG wie folgt begründet:

„Die Vorschrift Nr. 5 entspricht ebenfalls bewährten Vorbildern in den Gemeindeordnungen der Länder. Sie berücksichtigt, daß der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber wirtschaftlich abhängig ist. Sie schließt auch die nicht unter den Begriff Arbeitnehmer fallenden Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person des Privatrechts wegen Interessenkollision aus, soweit diese Personen den fraglichen Organen nicht in amtlicher Eigenschaft angehören,“

LT-Drucks. 5/650, S. 189.

Der Gesetzgeber hat damit an ein vorgefundenes Vorbild aus dem Kommunalrecht angeknüpft. Welches Landesrecht dem Gesetzgeber dabei mit der Bezugnahme auf die „Gemeindeordnungen der Länder“ meinte, ist nicht ganz klar. In Schleswig-Holstein ist die Ausnahme für die Organmitgliedschaft „als Vertreter der Gemeinde“ jedenfalls erst

im Jahr 1977 eingeführt worden (GVOBl. Schl.-H. 1977, S. 210, 212). Darauf kommt es an dieser Stelle aber nicht an, denn jedenfalls stand dem Gesetzgeber die Ausnahme auch schon gemäß seiner Begründung des Entwurfs des Landesverwaltungsgesetzes klar vor Augen.

Im Kommunalrecht gibt es die Ausnahmeregelung für den Fall, dass das Organmitglied dem Organ als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, weiterhin,

s. § 22 Abs. 2 Nr. 3 GO, sowie zum Recht der anderen Länder Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2019, Rn. 680, und Lange, Kommunalrecht, 2. Auflage, Tübingen 2019, S. 229.

Die Ausnahme beruht dort – und deshalb auch in § 81 Abs. 1 Nr. 5 LVwG – auf der folgenden Überlegung:

„Ihre Tätigkeit [d.h. die Tätigkeit der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter] in diesen Organen soll gerade dem gemeindlichen und damit dem öffentlichen Interesse dienen, da sie an Weisungen der Gemeinde gebunden sind. Eine Interessenkollision wird daher ausgeschlossen,“

Borchert/El Bureiasi, in: Schulz/Wolf/Bülow/Schliesky, Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Kommentar, Band 1, Stand: 08/2017, § 22 GO Rn. 34.

Der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber hat demnach sowohl im allgemeinen Verwaltungsrecht (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 LVwG) als auch im Kommunalrecht (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 GO) die Einschätzung getroffen, dass eine Interessenkollision nicht vorliegt, wenn jemand in einem Verwaltungsverfahren betreffend eine juristische Person tätig sein soll, der in einem Organ dieser juristischen Person nur als Vertreter seiner Anstellungskörperschaft tätig ist.

Weil aber

„[d]er in der Form des Gesetzes geäußerte Staatswille [...] rechtlich jeder anderen staatlichen Willensäußerung vor[geht]“ (Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Bd. 1 S. 68),“

BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 06.05.1958 – 2 BvL 37/56, 11/57 –, BVerfGE 8, S. 155, 169; so auch BFH, Urteil vom 10.06.2015 – I R 79/13 –, juris, Rn. 20,

verdient diese Einschätzung des Gesetzgebers auch hier Respekt.

Sie ist auch von eminent sinnvollen Erwägungen getragen. Die Einschätzung geht eben darauf zurück, dass jemand, der auch schon in einem Organ einer Gesellschaft oder (hier) einer Stiftung die Interessen des Landes zu vertreten hat, nicht deshalb einem Interessenkonflikt unterliegt, weil er anschließend in einem Verwaltungsverfahren für das Land tätig werden soll. Diese Erwägung wird hier nochmals dadurch verstärkt, dass es bei der Tätigkeit im Stiftungsrat des IfW, anders als teilweise bei einer Tätigkeit in einem Organ einer Gesellschaft, keine gesellschaftsrechtlich begründete Pflicht geben kann, nur oder vorrangig im Interesse der Gesellschaft zu handeln. Denn die Stiftung wird nicht durch das Gesellschaftsrecht, sondern durch ihr Errichtungsgesetz und das öffentliche Stiftungsrecht geregelt (s.o., S. 9).

Der Zweck der Regelungen, nach denen im Stiftungsrat das Land vertreten ist, stützt die Sichtweise des Landesgesetzgebers ebenfalls. Denn diese Regelungen zielen darauf ab, dem Land eine gewisse Kontrolle über das Handeln des IfW nicht nur in den Formen der staatlichen Rechtsaufsicht, sondern auch schon innerhalb der Stiftung einzuräumen (vgl. zu einem solchen Ansatz auch § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO und § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO, wonach sich das Land bzw. die Gemeinden bei der Errichtung oder Beteiligung an einer Gesellschaft Kontrollrechte vorbehalten müssen). Ausgehend hiervon ist es aber nicht sinnvoll, aus dieser Kontrolle innerhalb der Stiftung den Schluss zu ziehen, dass diejenigen Personen, die diese Kontrolle wahrnehmen, deshalb nicht

mehr für die externe Kontrolle der Stiftung im Wege der Aufsicht oder der Genehmigung der Haushaltsplanung zuständig sein könnten.

Mit einer solchen Sichtweise ginge vielmehr eine Verdoppelung der Zuständigkeiten, der Arbeit und des personellen Aufwands einher, weil sowohl die interne als auch die externe Kontrolle auf eine Vorbereitung und dauernde Bearbeitung auf der Arbeitsebene angewiesen sind. Dies wäre aber nur dann sinnvoll, wenn die Aufgabenkreise inhaltlich wirklich in der Weise getrennt wären, dass unterschiedliche Interessen verfolgt werden. Wenn jedoch strukturell an beiden Stellen dieselben Interessen verfolgt werden sollen, ergibt eine Trennung und Verdoppelung wenig Sinn.

Auch die Bemerkung des Landesrechnungshofs, eine zu starke „Verquickung“ sei im Hinblick auf das mit der Errichtung der Stiftung im Jahr 2006 verfolgte Ziel, die Forschungseinrichtung durch die Wahl der Rechtsform einer Stiftung zu verselbständigen, problematisch,

S. 111 f. der Bemerkungen 2022 des Landesrechnungshofs,

verlangt kein anderes Ergebnis. Eine zu starke „Verquickung“ könnte nur angenommen werden, wenn entweder

- ▶ im Sinne einer „Verquickung“ in personeller Hinsicht Herr Staatssekretär Wendt einerseits als Vorsitzender des Stiftungsrats nur oder vorrangig die Interessen der Stiftung wahrzunehmen hätte und andererseits im Ministerium die Interessen des Landes als Träger der Aufsicht wahrzunehmen hätte,

oder

- ▶ im Sinne einer „Verquickung“ in materieller Hinsicht eine Aufsicht des Landes in der Stiftung implementiert würde, die die Selbständigkeit des IfW als Stiftung beeinträchtigen könnte.

Ersteres ist jedoch, wie bereits dargelegt wurde, nicht der Fall, weil der Vorsitzende des Stiftungsrats auch in seiner dortigen Eigenschaft die Interessen des Landes wahrzunehmen hat. Es findet also keine „Verquickung“ in personeller Hinsicht dadurch statt, dass dieselbe Person gleichsam zwei verschiedene „Hüte“ tragen kann.

Letzteres ist aber ebenfalls nicht der Fall, denn der Umstand, dass der Vorsitzende des Stiftungsrats (parallel zur Rolle des Vertreters des Bundes im Stiftungsrats) die Interessen des Landes als Fördermittelgeber wahrzunehmen hat, bedeutet keine ausgeprägte Einmischung des Landes in die Selbständigkeit der Stiftung, sondern ist im Interesse der haushaltsrechtlichen Kontrolle geboten. Für den vergleichbaren Bereich der Landesbeteiligung an Gesellschaften in privater Rechtsform zeigt dies § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO. Im Übrigen richtet sich die Kritik des Landesrechnungshofs – zu Recht – nicht dagegen, dass das Land im Stiftungsrat vertreten wird, sondern nur gegen die nachfolgende Zuständigkeit desselben Vertreters in einem Verwaltungsverfahren betreffend das IfW.

Aus diesen, von der Landesgesetzgebung getragenen Gründen bleibt es dabei, dass ein struktureller Interessenkonflikt aufgrund der Tätigkeit des Herrn Staatssekretärs Wendt im Stiftungsrat des IfW nicht besteht. Eine Verlagerung der Zuständigkeiten aus dem MBWFK in ein anderes Ressort ist daher nicht angezeigt.

II. Inzidenteller Interessenkonflikt im Sinne des § 81a LVwG?

Fraglich ist allerdings, ob ein nur inzidenteller Interessenkonflikt bestehen kann, der dazu führt, dass Herr Staatssekretär Wendt nicht im Rahmen der Genehmigung der Haushaltsplanung des IfW nach § 108 Abs. 1 Satz 1 LHO oder im Rahmen der Aufsicht über das IfW zuständig werden sollte. Es ist im Allgemeinen vorstellbar, dass zwar kein struktureller Interessenkonflikt festgestellt werden kann, dass aber die Ausschließung einer Person von der Verwaltungstätigkeit aus anderen Gründen geboten erscheint.

In diesem Sinne gibt es im allgemeinen Verwaltungsrecht nicht nur § 81 Abs. 1 LVwG, der eine Reihe von Fällen vorsieht, in denen Personen nicht in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden dürfen, weil sie einer oder einem Beteiligten in bestimmter Weise nahestehen, und der damit die Befangenheit der von diesen Fällen erfassten Personen wegen eines schon strukturellen Interessenkonflikts unwiderleglich vermutet,

vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.1984 – 4 C 58.81 –, BVerwGE 69, S. 256, 269; Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Kommentar, 10. Auflage, München 2023, § 20 Rn. 10.

Vielmehr gibt es im allgemeinen Verwaltungsrecht außerdem § 81a LVwG, der einen Ausschluss von der Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren für Fälle vorsieht, in denen die Besorgnis der Befangenheit berechtigt ist. Diese Norm ist dafür vorgesehen, dass nicht schon die abstrakte Zugehörigkeit zu einer Personengruppe zu einem Ausschluss von der Verwaltungstätigkeit nach § 81 Abs. 1 LVwG führt, sondern aus konkreten Gründen eine Besorgnis der Befangenheit besteht,

vgl. Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Kommentar, 10. Auflage, München 2023, § 20 Rn. 9.

Strukturelle Interessenkonflikte werden somit von § 81 Abs. 1 LVwG erfasst, während Fälle, in denen konkrete, nur stellenweise (inzidentell) eintretende Fälle zu einer Besorgnis der Befangenheit führen, über § 81a LVwG eine Regelung erfahren. Dabei sind beide Regelungen rechtsstaatlich geboten, denn das wichtige rechtsstaatliche Ziel, schon den „bösen Schein“ einer Parteilichkeit zu vermeiden,

vgl. dazu nur BVerwG, Beschluss vom 19.10.2015 – 5 P 11.14 –, Buchholz 250 § 76 BPersVG Nr. 43 (Rn. 19); OVG Münster, Urteil vom 23.09.2010 – 13 A 172/10 –, juris, Rn. 57; Beschluss vom 20.07.2016 – 4 B 690/16 –, juris, Rn. 32, 34; OVG Magdeburg, Beschluss vom 13.12.2021 – 1 M 60/21 –, juris, Rn. 13 f.,

liegt nicht nur der Vorschrift über den abstrakten Ausschluss von der Verwaltungstätigkeit wegen bestimmter anderer Stellungen und Funktionen nach § 81 Abs. 1 LVwG zugrunde, sondern es liegt dieser Norm und der Norm über die Befangenheit in § 81a LVwG gemeinsam zugrunde,

vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.1984 – 4 C 58.81 –, BVerwGE 69, S. 256, 266; OVG Münster, Beschluss vom 20.07.2016 – 4 B 690/16 –, juris, Rn. 32; OVG Magdeburg, Beschluss vom 13.12.2021 – 1 M 60/21 –, juris, Rn. 13; Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Kommentar, 10. Auflage, München 2023, § 20 Rn. 8; Scholz/Schröder, „Befangenheit“ beim Erlass von Allgemeinverfügungen, NVwZ 2021, S. 1734, 1736 f.

Auch bei dem Ausschluss eines Amtsträgers von der Verwaltungstätigkeit wegen der Besorgnis der Befangenheit geht es aber darum, dass

„zum Gegenstand seiner Tätigkeit keine persönliche oder sachliche Interessenskollision bestehen [darf],“

(Hervorhebung durch die Unterzeichner)

VG Lüneburg, Beschluss vom 03.01.2008 – 1 B 37/07 –, juris, Rn. 14; Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Kommentar, 10. Auflage, München 2023, § 21 Rn. 1.

Es geht also sowohl bei dem Ausschluss wegen § 81 Abs. 1 LVwG als auch bei einem Ausschluss wegen der Besorgnis der Befangenheit nach § 81a LVwG – und bei jedem „bösen Schein“ – um die Frage einer Interessenskollision,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.10.2002 – 1 DB 10.02 –, NZA-RR 2003, S. 205, 208 a.E.; Herrmann, in: ders./Sandkuhl, Beamtendisziplinarrecht – Beamtenstrafrecht, 2. Auflage, München 2021, Rn. 529.

Dies zeigt sich beispielsweise auch an den vergaberechtlichen Regelungen über den Ausschluss von der Mitwirkung in einem Vergabeverfahren. Diese Regelungen knüpfen ausdrücklich an einen „Interessenkonflikt“ an (§ 6 Abs. 1 bis 3 VgV). Dabei wird ein Interessenkonflikt von vornherein rechtlich vermutet, wenn die fragliche Person selbst Bieter oder bei einem Bieter beschäftigt ist (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 VgV). Der maßgebliche Interessenkonflikt kann aber auch aus anderen, konkreten Gründen folgen (§ 6 Abs. 1 VgV). Die Systematik entspricht somit der Systematik bei §§ 81, 81a LVwG,

Schuler-Harms, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht VwVfG, Stand: 07/2020, § 21 Rn. 9;

deshalb verdeutlichen die vergaberechtlichen Normen, dass es auch bei § 81a LVwG um die Annahme eines Interessenkonflikts oder einer Interessenkollision – die Begriffe sind natürlich synonym – geht.

Eine solche Interessenkollision ist hier aber nicht zu erkennen. Soweit Herr Staatssekretär Wendt als Vorsitzender des Stiftungsrats des IfW und damit als Teil eines Organs des IfW tätig wird, nimmt er dort gleichwohl das öffentliche Interesse des Landes wahr (s.o., unter A.). Die Vertretung des Landes in seiner Eigenschaft als Fördermittelgeber im Stiftungsrat stellt sich somit als eine Art internalisierte Aufsicht dar, die die externe Aufsicht durch das MBWFK ergänzt und ihr nicht antagonistisch gegenübersteht.

Dies folgt insbesondere aus der allgemeinen Aufgabenbestimmung in § 7 Abs. 1 Satz 1 WeltWInstStiftG, denn danach nimmt der Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand Aufsichts- und Beratungsfunktionen wahr und überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Stiftung. Damit ist die grundlegende Aufsichts- und Beratungsfunktion des Stiftungsrats angesprochen, die sich mit der Aufgabe der staatlichen Aufsicht durch das MBWFK deckt (s.o., unter A., S. 8).

Auch nach den besonderen Zuständigkeiten des Stiftungsrats gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 WeltWInstStiftG, insbesondere nach seinen Zuständigkeiten für die Bestellung und die Abberufung des Vorstands und die Entlastung des Vorstands (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2

und 4 WeltWInstStiftG), hat der Stiftungsrat die Geschäftsführung des Vorstands (§ 8 Abs. 1 WeltWInstStiftG) zu überwachen. Dementsprechend hat er auch schon gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 LHO den Haushaltsplan festzustellen. Seine Aufgabenstellung ist daher derjenigen eines Aufsichtsrats nach dem Aktienrecht angenähert, denn auch dieser überwacht gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Geschäftsführung; jedoch ist der Vorsitzende des Stiftungsrats anders als ein Mitglied eines aktienrechtlichen Aufsichtsrats nicht nur an die Interessen der Gesellschaft gebunden, sondern er hat das öffentliche Interesse des Landes wahrzunehmen (s.o., unter A., insbesondere S. 8 f.). Dies unterstreicht nochmals, dass der Stiftungsrat eine Aufsichtsfunktion hat, deren Inhalt und Wahrnehmung sich mit der staatlichen Aufsicht durch das MBWFK deckt.

Diese Parallelität der Aufgaben des Vorsitzenden des Stiftungsrats einerseits und der staatlichen Aufsicht andererseits zeigt sich insbesondere auch daran, dass die Tätigkeit des Herrn Staatssekretärs Wendt im Stiftungsrat des IfW ebenfalls durch das MBWFK als Aufsichtsbehörde vorbereitet wird. Hieraus folgt nochmals, dass Herr Staatssekretär Wendt im Stiftungsrat das öffentliche Interesse des Landes wahrzunehmen hat und wahrnimmt. Das MBWFK handelt insofern nicht als eine Art „Unterbau“ des Vorsitzenden des Stiftungsrats im Interesse der Stiftung, denn eine solche Aufgabe hat es nicht. Vielmehr bereitet es die Wahrnehmung der internalisierten Aufsicht durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, die im Landesinteresse vorgesehen ist und wahrgenommen wird, vor. Die Aufgabe der externen Aufsicht nach § 13 WeltWInstStiftG, zu der auch eine Aufgabe der Beratung der Stiftung gehört (dazu s.o., unter A., S. 8), trifft sich insofern mit der Vertretung des Landes als Fördermittelgeber im Stiftungsrat und mit der dadurch bewirkten internalisierten Aufsicht.

Weil demnach der Vorsitzende des Stiftungsrats in dieser Eigenschaft dieselben Interessen wahrzunehmen hat wie die externe, staatliche Aufsicht, ergibt sich zwischen seiner Stellung im Stiftungsrat und seiner Stellung als Staatssekretär im MBWFK keine Interessenkollision. Deshalb ist es weder nach § 81a LVwG noch nach den entsprechenden rechtsstaatlichen Grundsätzen geboten, dass Herr Staatssekretär Wendt aus der Verwaltungstätigkeit des MBWFK gegenüber dem IfW ausscheidet. Die Aufgaben der Genehmigung der Haushaltsplanung des IfW nach § 108 Abs. 1 Satz 1 LHO und der Aufsicht über das IfW nach § 13 WeltWInstStiftG müssen somit auch unter dem

Gesichtspunkt der Besorgnis der Befangenheit nicht aus dem Bereich des Herrn Staatssekretärs Wendt oder gar aus dem MBWFK verlagert werden.

Zwar trifft es zu, dass Herr Staatssekretär Wendt bei der Wahrnehmung der Aufgaben des MBWFK mit Blick auf das IfW mit Angelegenheiten befasst werden könnte, über die er bereits im Stiftungsrat entschieden hat. Eine Interessenkollision folgt daraus aber nicht, weil er über die Angelegenheit ggf. schon im Stiftungsrat nach denselben Erwägungen zu entscheiden hat wie im Ministerium. Außerdem gibt es keine strikte Trennung in dem Sinne, dass der Staatssekretär erst im Stiftungsrat und anschließend im Ministerium über eine Angelegenheit zu entscheiden hätte. Weil das Ministerium bereits die Wahrnehmung der Aufgaben als Vorsitzender des Stiftungsrats mit vorbereitet, überschneiden sich die Aufgaben im Stiftungsrat und in der Aufsicht vielmehr auch zeitlich. Weil diese Aufgaben inhaltlich deckungsgleich sind, ergibt sich daraus auch kein Problem.

Ein Bedürfnis des Ausschlusses von der Verwaltungstätigkeit des MBWFK ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass Herr Staatssekretär Wendt überhaupt mit einer im Ministerium zu bearbeitenden Angelegenheit vorbefasst war. Das Verwaltungsverfahrenrecht kennt keinen Ausschluss wegen Vorbefassung. So enthalten § 81 Abs. 1 LVwG und § 20 Abs. 1 VwVfG nur (jeweils in Nr. 6) den Ausschlussgrund, dass jemand vor der möglichen Zuständigkeit im Verwaltungsverfahren in privater Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst privat tätig geworden ist. Dadurch wird aber eine vorherige amtliche Tätigkeit nicht erfasst. Deshalb ergibt sich z.B. aus dem Umstand, dass dieselbe Beamtin oder derselbe Beamte, die oder der für die Entscheidung über einen Widerspruch zuständig ist, schon den Ausgangsbescheid erlassen hat, ohne Weiteres auch kein Grund für eine Besorgnis der Befangenheit,

LSG Stuttgart, Urteil vom 18.01.2017 – L 2 R 3941/16 –, juris, Rn. 32 ff.; VG Kassel, Urteil vom 19.07.2000 – 1 E 330/97 –, juris, Rn. 19; VG Düsseldorf, Urteil vom 26.10.2007 – 15 K 5384/05 –, juris, Rn. 23.

In ähnlicher Weise ergibt sich auch aus dem Umstand, dass eine Beamtin oder ein Beamter in amtlicher Eigenschaft ein Gutachten über einen Gegenstand des Verwaltungsverfahrens erstattet hat, kein Ausschluss von der Verwaltungstätigkeit,

Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Kommentar, 10. Auflage, München 2023, § 20 Rn. 40.

Deshalb führt auch der Gesichtspunkt der Vorbefassung nicht dazu, dass Herr Staatssekretär Wendt von der Tätigkeit in Verwaltungsverfahren betreffend das IfW Abstand nehmen müsste. Unter dem inhaltlichen Gesichtspunkt einer Interessenkollision ist dies, wie gesehen, ebenfalls nicht zu begründen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Überlegung des Landesrechnungshofs, es müsse „schon dem Anschein einer möglichen Parteilichkeit bei Entscheidungen“ entgegengewirkt werden,

S. 112 der Bemerkungen 2022 des Landesrechnungshofs.

Der Landesrechnungshof hat für diese Überlegung eine Bemerkung des Bundesrechnungshofs zitiert. Dort ging es um den Fall, dass das damalige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur es hingenommen hatte, dass einige Bundesbedienstete zugleich Aufsichtsratsmitglieder bei der Deutsche Bahn AG waren. Der Bundesrechnungshof meinte hierzu, die vom Bundeskabinett beschlossenen Grundsätze zur guten Unternehmensführung verlangten, dass die Mitglieder der Aufsichtsräte der Deutsche Bahn AG und ihrer Tochterunternehmen ihre Mandate frei von Interessenkollisionen ausüben können. Ziel sei es,

„bereits dem Anschein einer möglichen Parteilichkeit bei Entscheidungen entgegenzuwirken,“

S. 170 der Bemerkungen 2021 des Bundesrechnungshofs.

Diese Wertung des Bundesrechnungshofs ist hier nicht übertragbar. Der Bundesrechnungshof hat nicht angesprochen, dass die Mitglieder von Aufsichtsräten der Deutsche Bahn AG nicht an Verwaltungsverfahren betreffend die Deutsche Bahn AG teilnehmen dürften. Es ging bei ihm nicht um die Freiheit der Verwaltungsverfahren von Interessenkollisionen, sondern um die Freiheit der Wahrnehmung der Aufsichtsratsmandate. Insofern besteht aber ein anderer rechtlicher Hintergrund: Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sind schon durch das Aktiengesetz auf das Wohl der Gesellschaft und nicht auf das Wohl der ggf. von ihnen vertretenen Aktionärin Bundesrepublik Deutschland verpflichtet (s.o., S. 8 a.E.). Deshalb konnte es zu einem Interessenkonflikt sowohl bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch Mitglieder des Aufsichtsrats als auch – was das Thema des Bundesrechnungshofs war – bei der Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats durch Bundesbedienstete kommen. Das ist hier aber anders, weil der Vorsitzende des Stiftungsrats des IfW eben nicht auf das Wohl des IfW verpflichtet ist, sondern als Vertreter des öffentlichen Interesses des Landes zu handeln hat (s.o., S. 9).

Insgesamt bleibt es somit dabei, dass die die Anregung des Landesrechnungshofs, die Aufgaben der Genehmigung der Haushaltsplanung des IfW und die Aufsicht des IfW aus dem MBWFK auf ein anderes Ressort zu verlagern, nicht berechtigt ist. Die Tätigkeit des Herrn Staatssekretärs Wendt als Vorsitzender des Stiftungsrats begründet aufgrund ihres gesetzlichen Inhalts und Zwecks weder einen strukturellen noch eine nur inzidentelle Interessenkollision.

Wollte man dies aber anders sehen, könnte eine Besorgnis der Befangenheit aufgrund einer inzidentellen Interessenkollision nur insoweit gesehen werden, wie Herr Staatssekretär Wendt aufgrund seines Vetorechts nach § 7 Abs. 2 WeltWInstStiftG an bestimmten Entscheidungen des Stiftungsrats in besonderer Weise mitwirkt. Weil § 81 Abs. 1 LVwG und § 20 Abs. 1 VwVfG – wie gesehen – die amtliche Mitwirkung an einer früheren Entscheidung oder eine andere vorhergehende amtliche Tätigkeit mit Bezug zum Verwaltungsverfahren nicht für einen Ausschluss von der Verwaltungstätigkeit ausreichen lassen, bedürfte es besonderer Umstände, um aufgrund einer amtlichen Befassung dennoch zur Annahme der Besorgnis der Befangenheit, also zur Annahme

einer Interessenkollision, kommen zu können. Solche Umstände könnten evtl. in der Bedeutung des Vetorechts des Vorsitzenden des Stiftungsrats für eine frühere Entscheidung gesehen werden. Das Vetorecht bedeutet, dass eine Entscheidung des Stiftungsrats über eine Angelegenheit, für die es gilt, nicht ohne oder gegen die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats ergehen kann (§ 7 Abs. 2 WeltWInstStiftG). Es bedarf also, soweit das Vetorecht reicht, der Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrats. Insoweit könnte vertreten werden, dass dieser Umstand die Mitwirkung des Vorsitzenden des Stiftungsrats an den vom Vetorecht erfassten Entscheidungen erfassten Entscheidungen von einer allgemeinen Mitwirkung abhebe und dass deshalb eine Besorgnis der Befangenheit mit Blick auf solche Entscheidungen des Stiftungsrats begründet sei, die nur mit der Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrats zustande kommen konnten. Dies wäre durchaus zweifelhaft, denn weil das Verwaltungsverfahrenrecht auch aus einer früheren Alleinentscheidung über einen Ausgangsbescheid keine Besorgnis der Befangenheit in einem anschließenden Widerspruchsverfahren herleiten lässt (s.o., S. 21), ist nicht ersichtlich, dass bei einer maßgeblichen Mitentscheidung etwas anderes gelten könnte. Jedenfalls der Gesetzgeber könnte aber für den seltenen Sonderfall eines Vetorechts etwas anderes vorsehen. Es wäre jedoch nicht ratsam, dies auf jeden anderen Fall einer Vorbefassung im Stiftungsrat zu erweitern, denn damit entstünde ein offener Wertungswiderspruch zu der geschilderten Rechtslage im Verwaltungsverfahrenrecht.

Der Sonderfall des Vetorechts erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 2 WeltWInstStiftG nur auf „Beschlüsse zum Haushalt der Stiftung und zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums“. Dabei dürften – auch nach der Praxis des Stiftungsrats – mit den Beschlüssen zum Haushalt der Stiftung nur die jährlichen Beschlüsse über den Haushaltsplan (vgl. § 106 Abs. 2 Satz 1 LHO) gemeint sein. (Es könnte sich übrigens anbieten, den Begriff des „Haushalt[es]“ in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 2 WeltWInstStiftG zu spezifizieren und insbesondere an den in §§ 106, 108 LHO verwendeten Begriff des Haushaltsplans anzupassen.)

C. Ergebnisse

Der Vorsitzende des Stiftungsrats des IfW bekleidet sein Amt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WeltWInstStiftG als Vertreter des für die Förderung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein. Hieraus und aus der entsprechenden Rollenbestimmung des Vertreters des Bundes im Stiftungsrat (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WeltWInstStiftG) sowie aus der Bestimmung über das Vetorecht dieser beiden Vertreter in haushaltsrelevanten Angelegenheiten (§ 7 Abs. 2 WeltWInstStiftG) folgt, dass der Vorsitzende des Stiftungsrats auch in dieser Eigenschaft das öffentliche Interesse des Landes wahrzunehmen hat. Er ist weder allein noch vorrangig auf das Wohl des IfW verpflichtet. Deshalb ergibt sich schon nach den speziellen Regelungen über das IfW kein struktureller Interessenkonflikt zwischen der Stellung als Vorsitzender des Stiftungsrats und der Amtstätigkeit im MBWFK, das die Aufsicht über das IfW führt und die Haushaltsplanung des IfW zu genehmigen hat.

Dies wird durch Regelungen und Wertungen des Landesgesetzgebers im allgemeinen Verwaltungsrecht, aber auch im vergleichend zu berücksichtigenden Kommunalrecht, bestätigt. Dort ist jeweils geregelt, dass die Mitgliedschaft in einem Organ einer am jeweiligen Verfahren beteiligten juristischen Person dann nicht zum Ausschluss von der Tätigkeit führt, wenn die Organmitgliedschaft in amtlicher Eigenschaft wahrgenommen wird. Hieraus ergibt sich, dass eine Organmitgliedschaft in amtlicher Eigenschaft nicht zu einem strukturellen Interessenkonflikt führt, weil sie gerade auf die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in der jeweiligen juristischen Person gerichtet ist. Für das Verwaltungsverfahrenrecht ist damit eine gesetzliche Regelung getroffen, und aus dem Kommunalrecht ergibt sich zusätzlich eine Wertung des Landesgesetzgebers in dem Sinne, dass ein struktureller Interessenkonflikt in solchen Fällen nicht besteht.

Auch ein nicht struktureller, sondern nur inzidenteller Interessenkonflikt, der zu einem Ausschluss wegen der konkreten Besorgnis der Befangenheit führen müsste, kann nicht festgestellt werden. Insoweit wirkt sich ebenfalls aus, dass die Aufgabe des Vorsitzenden des Stiftungsrats des IfW gerade auf eine Vertretung des öffentlichen Interesses des Landes und damit auf einen Gleichklang mit den Aufgaben des MBWFK mit Blick auf das IfW gerichtet ist.

Herr Staatssekretär Wendt müsste sich auch nicht deshalb der Tätigkeit in Verwaltungsverfahren betreffend das IfW enthalten, weil er (in einigen Angelegenheiten) mit den zu bearbeitenden Angelegenheiten im Stiftungsrat des IfW vorbefasst war. Einen solchen Ausschluss wegen einer Vorbefassung kennt das Verwaltungsverfahrenrecht nicht.

Aus diesen Gründen ist es nicht erforderlich, die Aufgaben der Genehmigung der Haushaltsplanung des IfW und die Aufsicht über das IfW aus dem MBWFK auf ein anderes Ressort zu verlagern. Dies wäre aus hiesiger Sicht auch nicht sinnvoll, weil damit eine Verdoppelung der Zuständigkeiten, der Arbeit und des personellen Aufwands verbunden wäre, weil einerseits die Tätigkeit des Vorsitzenden des Stiftungsrats, die eben als Kontrolle im öffentlichen Interesse des Landes gestaltet ist, verwaltungsseitig vorzubereiten wäre und andererseits auch die externe, staatliche Aufsicht über das IfW in der Ministerialverwaltung wahrgenommen werden müsste. Wenn es aber zwischen diesen Tätigkeiten keinen Interessenkonflikt gibt, erscheint diese Verdoppelung des Aufwands nicht sachgerecht.

Sollte dies anders gesehen werden, wäre eine abweichende Sichtweise für den Bereich vorstellbar, in dem Herr Staatssekretär Wendt nicht nur überhaupt als Vorsitzender des Stiftungsrats mit einer Angelegenheit vorbefasst war, sondern die Entscheidung des Stiftungsrats aufgrund seines Vetorechts auch nur mit seiner Zustimmung ergehen konnte. Der Landesgesetzgeber könnte sich die Auffassung zu eigen machen, dass in diesen Fällen eine Besonderheit gegenüber anderen Fällen der Vorbefassung bestehe, die einen Ausschluss von der Verwaltungstätigkeit im MBWFK sachgerecht erscheinen lasse. Dies beträfe allerdings nur die Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Besetzung des Vorstands des IfW. Allerdings besteht hier die Gefahr von Wertungswidersprüchen gegenüber dem Verwaltungsverfahrenrecht, weil dort auch aus einer Vorbefassung in entscheidender Funktion kein Ausschluss von der Tätigkeit in einem nachfolgenden Verfahren folgt.

Wenn der Gesetzgeber das Errichtungsgesetz des IfW ändern wollte, könnte es sich bei dieser Gelegenheit auch anbieten, die Verwendung des Wortes „Präsidium“ (statt

„Vorstand“) in § 7 Abs. 2 WeltWInstStiftG und die Verwendung des Ausdrucks „des Haushaltes“ (statt „des Haushaltsplans“) in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WeltWInstStiftG zu überprüfen (vgl. oben, S. 7 und 24).

Wir hoffen sehr, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ewer

Prof. Dr. Wolfgang Ewer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

gez. Thienel

Dr. Tobias Thienel, LL.M. (Edinburgh)

Rechtsanwalt

ABBAU DER RÜCKLAGE AUS UNGEBUNDENEN DRITTMITTELN DES IFW KIEL

Rahmen

Das IfW Kiel ist eine unabhängige Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein und Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft. Es erhält seine Grundfinanzierung gem. [Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. \(AV-WGL\)](#) und 2.2.1 der [Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL \(WGL-Beschlüsse\) – Beschluss des Ausschusses der GWK1 vom 28. April 2009, zuletzt geändert am 26. Januar 2021](#) als Zuwendung vom Land Schleswig-Holstein auf Basis eines Programmbudgets.

Rücklagenbildung im Drittmittelgeschäft

Das IfW finanziert seine Aktivitäten gem. § 4 Pkt. 3 seines Errichtungsgesetzes auch aus Drittmitteln. Es wirbt in kompetitiven Verfahren Drittmittel von verschiedenen Mittelgebern ein und finanziert so Forschungs- und Beratungsaktivitäten, die signifikant zur Erfüllung des Stiftungszweckes beitragen. Die im IfW bestehenden Rücklagen resultieren aus den Drittmittelaktivitäten des IfW Kiel. Sie werden gem. § 12 Abs. 4 des Errichtungsgesetzes und für folgende Zwecke gebildet:

- Transitorischer Posten im Drittmittelgeschäft,
- Umsetzung der im Human Resources-Konzept zugesicherten Vertragslaufzeiten für den wissenschaftlichen Nachwuchs, um notwendige Vertragslaufzeiten für dessen wissenschaftliche Qualifikation zu garantieren und so den akademischen Ausbildungsauftrag des IfW Kiel zu erfüllen,
- Absicherung von Ausfallrisiken im Drittmittelgeschäft,
- Strategische Weiterentwicklung des IfW.

Die Bildung einer Rücklage aus ungebundenen Drittmitteln ist somit essentiell, um den Stiftungszweck abzusichern.

Finanzielle Situation des IfW Kiel

Das IfW Kiel ist durch die zum 1. Juni 2023 nach einer Interimsphase neu besetzte Präsidentschaft in einer strategischen Umbruchphase. Der neue Präsident plant Aktivitäten und Veränderungen, die das Haus nicht nur weiter Modernisieren, sondern auch seine nationale und internationale Sichtbarkeit als Forschungsinstitut am Standort Schleswig-Holstein wesentlich erhöhen werden. Dies erfordert signifikante Investitionen in die akademische Personalstruktur, die durch reine Umschichtung nicht zu

bewerkstelligen sind und Teil der Berufungszusage an Prof. Dr. Moritz Schularick ist. In der vorhergehenden Interimsphase in der wissenschaftlichen Leitung konnten aus strategischen Gründen solche Investitionen nicht getätigt werden und ein Rücklagenabbau war nicht möglich.

Gleichzeitig ist der Markt geprägt von hoher Inflation, hohen Tarifsteigerungen, die nicht nur Forschungseinrichtungen in finanzielle Schräglage bringen. Die GWK hat für die Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft [im Pakt für Forschung und Innovation IV](#) eine Steigerung der Kernhaushalte beschlossen, die bis 2030 faktisch 2% beträgt. Diese Steigerung ist in Anbetracht der zu erwartenden erheblichen Kostensteigerungen nicht auskömmlich. Das IfW Kiel ist dank seiner aus ungebundenen Drittmitteln gebildeten Rücklage so aufgestellt, dass es die strategischen Pläne des neuen Präsidenten – bei gleichzeitiger Einsparung von Stellen – auch in dieser Situation umsetzen kann.

Um Risiken in den umfangreichen Geschäften im Forschungs-, Beratungs- und Ausbildungsbetrieb des IfW Kiel angemessen und verantwortungsvoll absichern zu können, strebt das IfW Kiel an, aus ungebundenen Drittmitteln eine Rücklage von 15-20% des Kernhaushalts (bzw. den Personalkosten für 2-3 Monate) vorzuhalten. Dies entspricht rund 1,6-2 Mio.€.

Entnahmeplan

Im Rahmen der Umsetzung der strategischen Pläne der neuen Präsidentschaft wird das IfW Kiel seine aus ungebundenen Drittmitteln gebildete Rücklage voraussichtlich gem. nachfolgender Tabelle verausgaben. Dabei ist im Jahre 2024 noch keine Entnahme möglich, da die notwendigen Berufungsverfahren für Professuren sehr zeitaufwändig sind.

in T€		
Jahr	Entnahme	Rücklage Jahresende
2023		5.625
2024	-500	6.125
2025	770	5.355
2026	1.000	4.355
2027	900	3.455
2028	750	2.705
2029	500	2.205
2030	300	1.905